



ZELTPLATZORDNUNG

64. NÖ LANDESWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERBE MARCHEGG

1. Die Anmeldung MUSS bis spätestens 31. Juli 2022 online oder mittels PDF Formular per Mail unter landesbewerb@ff-marchegg.at einlagen.
2. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen und des Ordnungsdienstes des örtlichen Veranstalters, sowie des Bezirksfeuerwehrkommandos Gänserndorf am Zeltplatz und am Veranstaltungsgelände ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen stehen auch für Auskünfte zur Verfügung.
3. Die Kosten für den Zeltplatz betragen EUR 100,00, dafür erhält die Feuerwehr Konsumgutscheine im Wert von EUR 60,00. Als Kostenbeitrag werden EUR 40,00 einbehalten.
4. Die Kosten von EUR 100,00 pro Zeltplatz sind vor der Anreise zu begleichen. (Bis spätestens 05. August 2022: Raiffeisenregionalbank Gänserndorf | IBAN: AT73 3209 2000 0008 2602 | Verwendungszweck: Zeltplatzreservierung + Feuerwehr)
5. Erst nach erfolgter Einzahlung ist der Zeltplatz fix reserviert.
6. Ein Zeltplatz hat das Ausmaß von zirka +/- 10 m (Breite) X 10 m (Tiefe). Die Zelte sind ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen aufzubauen. Verkehrswege müssen freigehalten werden. Es ist verboten, außerhalb des angemieteten Zeltplatzes Sachen abzustellen; dies gilt auch für Fahrzeuge und Anhänger. Wird mehr Platz benötigt, ist ein zweiter Zeltplatz anzumieten. Grabungsarbeiten (z.B. für Wassergräben) dürfen nicht durchgeführt werden.
7. Der Stromverbrauch ist auf 1200 Watt pro Zeltplatz beschränkt. Pro Zeltplatz wird ein 220V Schuko Anschluss bereitgestellt, dieser kann jedoch zirka +/- 30 m vom Zeltplatz entfernt sein. Ein entsprechendes Verlängerungskabel ist vom Mieter selbst bereitzustellen. Im Bereich der LKW Abstellplätze wird keine Stromversorgung zur Verfügung gestellt.
8. Der Veranstalter kooperiert mit verschiedenen Firmenpartnern, deshalb herrscht am gesamten Veranstaltungsareal ein Werbeverbot für teilnehmende Feuerwehren über deren Veranstaltungen und Partnern.
9. Der Zeltplatz steht ab Mittwoch, 10. August 2022 zur Verfügung und muss spätestens am Sonntag, dem 14. August 2022 bis 17.00 Uhr nach Abnahme durch den Zeltplatzverantwortlichen geräumt sein und in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen werden.
10. Auf- bzw. Abbauarbeiten während den offiziellen Anlässen (Bewerbseröffnung, Siegerverkündung, etc.) sind zu unterlassen, und der Lärmpegel auf ein Minimum zu reduzieren, damit diese uneingeschränkt durchgeführt werden können.
11. Die Zufahrtsstraßen zum Zeltplatz müssen ständig freigehalten werden, speziell am Wochenende, da dies auch die Zufahrt zum Schloss Marchegg und somit zur NÖ Landesausstellung ist.
12. Die allgemeine Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten und die Lärmentwicklung auch untertags auf das Notwendigste zu beschränken. Das Festzelt hat längere Öffnungszeiten: DORT GEHT DIE PARTY AB.
13. Abstellen von Fahrzeugen am Zeltplatz ist mit 3,5 to beschränkt, das Zustellen der

Gerätschaften ist nach Witterung und Beschaffenheit des Untergrundes über 3,5 to möglich. Privatfahrzeuge müssen nach zirka 1 Stunde Ladetätigkeit vom gebuchten Zeltplatz auf die ausgeschilderten Parkplätze abgestellt werden. Fahrzeuge über 3,5 to bekommen einen zugewiesenen Stellplatz durch den örtlichen Veranstalter.

14. Pro Zeltplatz sollte max. 1 Fahrzeug stehen, bei Anreise mit mehreren Fahrzeugen können diese relativ nahe auf Parkplätzen abgestellt werden
15. Bei der Ankunft werden für jeden Zeltplatz Müllsäcke ausgegeben um für eine saubere "Zeltstadt" zu sorgen. Diese können in Abfallcontainer entsorgt werden.
16. Es stehen 4 Duschcontainer sowie 2 WC-Container der LFS direkt am Zeltplatz zur Verfügung.
17. Für den Abfall stehen Müllcontainer für "normalen" Haushaltsmüll zur Verfügung. Sperriges Gut (Campingliegen, Bänke,...) darf nicht vor Ort entsorgt werden. WC-Anlagen, Wasch- und Duschgelegenheiten sind sauber zu halten. Der Zeltplatz wird vor der Abreise von den Zeltplatzverantwortlichen des Veranstalters kontrolliert und abgenommen. Wenn Müll zurückgelassen wird, werden die Reinigungskosten dem Mieter (Feuerwehr) verrechnet.
18. Das Entzünden von offenem Feuer (Lager-, Sonnwend- oder sonstige "Brauchtumsfeuer"), sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten. Ausgenommen davon ist das Grillen am Zeltplatz, dieses ist gestattet. Alle Feuerwehrmitglieder müssen hier mit Vorbildwirkung agieren.
19. Wasser ist im Bereich der Dusch- und WC-Anlagen erhältlich.

20. Schwere Verstöße gegen die gültige Zeltplatzordnung werden der Bewerbungsleitung gemeldet und können zur Disqualifikation beim Bewerb führen. Verstöße gegen strafgesetzliche Bestimmungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht, sowie dem Niederösterreichischen Landesfeuerwehrkommando, der Bewerbungsleitung und dem jeweiligen Feuerwehrkommando sofort gemeldet. Die Aufsichtspersonen sind angewiesen, bei groben Verstößen, wie Sachbeschädigung, Vandalismus, Raufhandel usw, die jeweiligen Bewerbungsteilnehmer ohne Rückerstattung der bisher geleisteten Zahlungen des Platzes zu verweisen. Dies kann auch zur Disqualifikation der gesamten Mannschaft führen. Insbesondere sind die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes einzuhalten.

21. Der örtliche Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstähle, Unfälle sowie daraus entstandene Schäden.

22. Datenschutz:

Sie haben Daten über sich dem Veranstalter freiwillig zur Verfügung gestellt. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Veranstalter verwendet diese Daten zu folgenden Zwecken: Information zum Zeltplatz und Erreichbarkeit der angemeldeten Feuerwehr. Im Zuge der Zeltplatz-Anmeldung willigen Sie ein, dass der Veranstalter über Ihre angegebenen Daten verfügt. Diese Einwilligung können Sie jederzeit schriftlich unter landesbewerb@ff-marchegg.at widerrufen. Bis längstens 31. Dezember 2022 werden Ihre Daten zu oben genannten Zwecken verwendet und danach gelöscht.